

Satzung des Vereins Hausgemeinschaft Vorberg 3

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet **Hausgemeinschaft Vorberg 3**.
2. Er hat seinen Sitz in 10823 Berlin, Vorbergstraße 3.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Selbstorganisation der Hausgemeinschaft und Unterstützung der Mieter/-innen im Haus Vorbergstraße 3.

Unter Selbstorganisation versteht der Verein den Zusammenschluss der Mieter/-innen und der Eigentümer/-innen des Hauses Vorbergstraße 3, die gemäß den Vereinszielen handeln. Im Verein werden Probleme, die sich durch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ergeben haben, diskutiert und gemeinsame Vorgehensweisen beraten und empfohlen. Eine rechtliche Vertretung der Mieterinnen und Mieter ist nicht vorgesehen.

Der Verein verfolgt das Ziel, den gewachsenen Charakter der Hausgemeinschaft von Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft, Bildung, Einkommen, Familienstand und sexueller Orientierung zu bewahren. Zudem soll bezahlbarer Wohnraum in Berlin-Schöneberg erhalten bleiben. Die Altbausubstanz muss gepflegt werden. Daher können auch Eigentümer/-innen, die aktiv für die Bewahrung des Charakters der Hausgemeinschaft eintreten, Mitglied im Verein werden.

Der Verein versteht sich als Teil eines Solidarezusammenschlusses der Mieter/-innen und Wohnungssuchenden im Mietshausbereich. Solange die angestrebte Gründung einer GmbH und Selbstverwaltung nicht realisiert werden kann, konzentriert sich der Verein auf das Ziel des guten Miteinanders der unterschiedlichen Mieter/-innen und Eigentümer/-innen und auf das Ziel, bezahlbaren Wohnraum für alle zu bewahren.

Der Verein organisiert einmal jährlich ein Hausfest.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst als Mitglieder Gruppen oder Einzelpersonen, die Wohnungen im Haus Vorbergstraße 3 jeweils als Mietpartei verantwortlich nutzen. Mitglieder können zudem die Eigentümer/-innen werden, die auf Eigenbedarfskündigungen verzichten und die die Satzungsziele des Vereins aktiv auch in der WEG vertreten. Somit tragen sie auch Sorge dafür, dass bei Neuvermietungen der Mietspiegel nicht überschritten wird und dass im Rahmen der bestehenden Vertragsverhältnisse die Mieten höchstens im Rahmen des Inflationsausgleichs steigen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung (MV).
3. Die Mitgliedschaft endet mit Auszug der Mieter/-innen aus dem Haus, beziehungsweise durch Verkauf einer Wohnung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Sollten sich Eigentümer/-innen und Mieter/-innen nicht gemäß den Satzungszielen verhalten, können sie auf Beschluss der MV mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vorab wird allen Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung in der MV gegeben.

§ 4 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich, mit einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Alternativ können mindestens fünf Mitglieder die Einberufung einer MV vom Vorstand verlangen.
Der Aushang des Vereins befindet sich im Eingangsbereich am „Schwarzen Brett“.
2. Die MV ist beschlussfähig, wenn 40% der Mitglieder anwesend sind.
3. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht.
4. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.
5. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Vorstand wahrgenommen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder mehr gleichberechtigten Personen, die von der MV gewählt werden. Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Im Vorstand müssen mehr Mieter/-innen als Eigentümer/-innen vertreten sein.

§ 6 Vermögen und Beiträge

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand und die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Entstehende Kosten werden per Umlage oder Spenden beglichen.

§ 7 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins weiter im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden: Es wird als Zweckvermögen (unselbstständige Stiftung) dem Mietshäuser Syndikat zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.

Satzung geändert in der Mitgliederversammlung vom 19.06.2014.

Satzung erneut geändert in der Mitgliederversammlung am 01.06.2015.